

In der Parteigerichtssache

des Herrn

Prof. Dipl.-Ing. H aus B

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Ortsverband B-St-S,

vertreten durch den Ortsverbandsvorstand,

dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden,

Herrn S MdA aus B

-Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte S, B,G & S aus B

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1998 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Rechtsanwältin Petra Kansy

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D. Dr. Pia Rumler-Detzel

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Berlin vom 19. Februar 1997 wird zurückgewiesen. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Am 16.01.1996 fanden die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes S zum Kreisparteitag in B-St statt. Gleichzeitig wurde das Parteimitglied G in den Vorstand des Ortsverbandes gewählt.

Der Antragsteller hat diese Wahlen mit Schriftsatz vom 20.01.1996 angefochten. Der Schriftsatz trägt den Eingangsstempel der Kreisgeschäftsstelle vom 24.01.1996. Der Antragsteller hat ihn nach seinen Angaben am 23.01.1996 gegen 21.00 Uhr in deren Briefkasten gesteckt.

Er hat beantragt festzustellen:

1. Die am 16.01.1996 durchgeführte Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes S. zum Kreisparteitag ist ungültig und die Wahl ist unverzüglich zu wiederholen.
2. Die am gleichen Tage erfolgte Wahl des nicht ortsansässigen G. zum Mitglied des Ortsvorstandes S. ist ebenfalls ungültig und unverzüglich zu wiederholen.
3. Die zahlreichen Parteimitglieder, die nicht im derzeitigen Gebiet des Ortsverbandes S wohnen, mit Ausnahme des ebenfalls nicht ortsansässigen Wahlkreisabgeordneten S und seiner Ehefrau, üben ihre Mitgliedsrechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht rechtswidrig in der Hauptversammlung des Ortsverbandes S aus.
4. Die Kreisgeschäftsstelle der CDU St ist verpflichtet, dem Antragsteller auf Wunsch eine Kopie der aktuellen Liste der im Ortsverband S geführten Mitglieder mit Anschriften zu geben, wobei er die Kosten dafür zu tragen hat.

Zur Begründung hat er im wesentlichen ausgeführt, der Ortsverband S sei durch zahlreiche nicht im Ortsverband wohnende Mitglieder, zu denen auch G gehöre, überfremdet. Darauf beruhten die angefochtenen Wahlen.

Als Parteimitglied habe er wie jedes Mitglied eines Vereins einen Anspruch auf die aktuelle Mitgliederliste.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.

Nach seiner Auffassung sind die Anträge unsubstantiiert und zu pauschal. Von der Teilnahme ortsfremder Kandidaten an den Wahlen sei nichts bekannt. Es werde bestritten, daß 15 Mitglieder, die nicht im Ortsverband wohnten, unberechtigt kandidiert und mitgewählt hätten. Bestritten werde auch, daß die Kreisgeschäftsführerin die Herausgabe einer Kopie der Mitgliederliste abgelehnt habe. Unabhängig davon bestehe aber für den Antragsteller kein Recht auf Einsichtnahme in datengeschützte Unterlagen.

Das Kreisparteigericht hat mit Beschluß vom 20.06.1996 die Anträge als unbegründet zurückgewiesen. Es hat dahingestellt sein lassen, ob die Wahlanfechtung rechtzeitig war, da die Anträge ohnehin unbegründet seien.

Es hat dazu ausgeführt: Die Satzung der Berliner CDU sehe in § 4 Abs. 5 Satz 3 und § 5 Abs. 2 ausdrücklich vor, daß Ausnahmen vom Wohnsitz- und Arbeitsplatzprinzip durch den Kreisvorstand zugelassen werden können. Es sei nicht Aufgabe des Kreisparteigerichts, die Feststellungen des Kreisverbandes über die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband zu überprüfen. Aus dementsprechenden Erwägungen sei auch die Anfechtung der Wahl des Parteimitgliedes G in den Vorstand des Ortsverbandes unbegründet.

Mitgliederlisten und andere personenbezogene Daten dürften dem Antragsteller aus Gründen des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes nicht ausgehändigt werden.

Gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts hat der Antragsteller Beschwerde beim Landesparteigericht eingelegt. Er hat beantragt,

den Beschluß des Kreisparteigerichts aufzuheben und seinen erstinstanzlichen Anträgen stattzugeben.

Der Antragsgegner hat eine weitere Stellungnahme nicht abgegeben und keinen Antrag gestellt.

Das Landesparteigericht hat die Beschwerde mit Beschluß vom 19.02.1997 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, allein entscheidendes Kriterium, ob ein Parteimitglied zu Recht in einem Ortsverband seine Parteirechte ausübe, sei das Vorliegen einer entsprechenden Entscheidung des Kreisvorstandes. Liege diese vor, komme es auf den Wohnsitz nicht an.

Ein Recht zur Einsichtnahme in die Mitgliederlisten bestehe nicht. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei gehöre zu den sensiblen persönlichen Eigenschaften, die nicht jedermann - auch nicht anderen Parteimitgliedern - offenbart werden könnten.

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 03.05.1997 Rechtsbeschwerde eingelegt und dieses Rechtsmittel begründet. Er wiederholt mit ausführlicher Begründung sein bisheriges Vorbringen.

Zur Frage der Einsichtnahme in die Mitgliederlisten führt er ergänzend aus, jedes Mitglied eines Ortsverbandes müsse die Möglichkeit haben, anhand der Mitgliederliste zu überprüfen, ob darin solche Mitglieder geführt werden, die gar nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in diesem Ortsverband erfüllten.

Der Antragsteller beantragt.

den Beschluß des Landesparteigerichts vom 19.02.1997 aufzuheben und den in der Wahlanfechtungsschrift vom 20.01.1996 gestellten Anträgen stattzugeben.

Der Antragsgegner beantragt,
die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er hält die Ausführungen des Kreisparteigerichts und des Landesparteigerichts für zutreffend.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden. Sie ist jedoch nicht begründet.

Die Anfechtung der Wahlen vom 16.01.1996 war verspätet. Das Kreisparteigericht hat es dahingestellt sein lassen, ob die Wahlen fristgerecht angefochten worden sind, weil die Anträge des Antragstellers in der Sache ohnehin unbegründet seien. Das Bundesparteigericht hat die Rechtzeitigkeit der Wahlanfechtung von Amts wegen selbstständig zu prüfen. Wird die Rechtzeitigkeit verneint, bedarf es insoweit keiner weiteren Ausführungen in der Sache.

Der Schriftsatz des Antragstellers vom 20.01.1996 ist laut Eingangsstempel der Kreisgeschäftsstelle am 24.01.1996, mithin einen Tag nach dem 23.01.1996, dem letzten Tag der einwöchigen Anfechtungsfrist (§ 20 Abs. 2 PGO), eingegangen. Der Antragsteller hat zwar nach seinen Angaben den Schriftsatz am 23.01.1996 gegen 21.00 Uhr in den Briefkasten gesteckt. Das war aber verspätet.

Gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Diese Bestimmung gilt für empfangsbedürftige Willenserklärungen jeder Art (Palandt-Heinrichs, § 130 BGB, Rd-Nr.3; Münchener Kommentar-Förschler, § 130 BGB, Rd-Nr. 33). Der Zugang erfolgt dann, wenn die Kenntnisnahme bei üblichem Verlauf nach der Verkehrsauffassung möglich und zu erwarten ist (BGH NJW RR 1996, 942). Der Einwurf in einen Briefkasten bewirkt den Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist. Der während der Nacht eingeworfene Brief geht daher am nächsten Morgen bzw. mit Wiederbeginn der Geschäftsstunden zu (BGH Versicherungsrecht 1994, 586; OLG Hamm, NJW RR 1995, 1188; Palandt-Heinrichs, § 130 BGB, Rd.-Note 6; Kopp § 57, VwGO, Rd.-Note 5, 5a; Münchener Kommentar, § 130 BGB, Rd-Nr. 12).

Die Kreisgeschäftsstelle war - wie es auch dem Antragsteller bekannt sein mußte - um 21.00 Uhr, also mehrere Stunden nach Dienstschluß, nicht mehr besetzt. Die Anfechtungsschrift des Antragstellers ist mithin, wie auch der Eingangsstempel vom 24.01.1996 ausweist, verspätet eingereicht worden.

Die Anträge zu 1. und 2. sind deshalb im Ergebnis mit Recht zurückgewiesen worden, einer Erörterung der vom Antragsteller im einzelnen angeführten Anfechtungsgründe bedarf es nicht.

Von dieser Zurückweisung ist auch der Feststellungsantrag zu 3. betroffen. Er bezieht sich zwar auf die zukünftigen Wahlen. Die tatsächliche Grundlage, aus der der Antragsteller seinen Anspruch herleitet, ist aber die von ihm beanstandete Wahlbeteiligung „ortsfremder“ Parteimitglieder in der Hauptversammlung vom 16.01.1996. Da die Anfechtung der an diesem Tage erfolgten Wahl verspätet ist, können die vom Antragsteller gerügten Umstände auch nicht mehr im Wege eines Feststellungsbegehrens geprüft werden (Beschluß des BPG vom 11.05.1978 - BPG 3/76).

Dem Antragsteller steht auch nicht ein Recht auf Herausgabe der oder Einsichtnahme in die Mitgliederlisten zu. Einem solchen Anspruch stehen, wie das Bundesparteigericht in dem Beschluß vom 07.09.1992 - NVwZ 1993, 1127 - ausführlich dargelegt hat, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Gesichtspunkte des Datenschutzes entgegen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet dem einzelnen Parteimitglied die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwertung seiner persönlichen Daten zu bestimmen und damit auch darüber, inwieweit eine Parteimitgliedschaft nach außen bekannt gegeben werden darf. Es ist nicht davon auszugehen, daß jedes einzelne Mitglied ohne weiteres mit der Preisgabe seiner Mitgliedschaft durch die Parteiorgane einverstanden ist.

Der Antragsteller rügt, daß der Kreisverband St nicht zu der Verhandlung geladen wurde, obwohl er in dem Antrag auf Herausgabe der Mitgliederliste genannt sei. Die Ladung des Kreisverbandes war nicht geboten. Es geht allein um die Liste der Mitglieder des Ortsverbandes. Der Ortsverband war in allen Instanzen alleiniger Antragsgegner. Es ist davon auszugehen, daß er im Einvernehmen mit dem Kreisverband handelt. Zumindest dürfte der Kreisverband von dem Verfahren und den in ihm ergehenden Entscheidungen über die Herausgabe der Mitgliederliste bisher Kenntnis erhalten haben und sie beachten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.